

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren B .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...** und
der **Frau ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Das Angebot der Beschwerdegegnerin – Gutscheine im Wert von 5,00 EUR – erscheint angemessen.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer erwarben bei der Beschwerdegegnerin jeweils einen Fahrschein für eine Fahrt am ...01.2020 mit der Verbindung ... von H. nach B. (Preis unbekannt). Die Abfahrt sollte um 15:45 Uhr, die Ankunft um 19:00 Uhr erfolgen.
- Nach Angaben der Beschwerdeführer fuhr der Bus um 18:05 Uhr in H. ab und kam um 21:30 Uhr in B. an.
- Die Beschwerdeführer machten anschließend bei der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Eine inhaltliche Reaktion der Beschwerdegegnerin ist nicht ersichtlich.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und haben einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gestellt.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin einen Gutschein im Wert von 5,00 EUR angeboten, um die Angelegenheit einvernehmlich zu erledigen. Der Bus sei mit einer Verspätung von ca. 45 Minuten in H. abgefahren. Über die Verspätung sei per SMS informiert worden.
- Die Beschwerdeführer halten dieses Angebot für nicht ausreichend und bitten um eine rechtliche Prüfung. Es habe sich um eine längere Verspätung gehandelt. Zudem würden die Fahrgastrechte für zwei Personen geltend gemacht.

Zugunsten die Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere kam es nach den Schilderungen der Beschwerdeführer zu einer größeren Verspätung. Es erscheint insofern nachvollziehbar, dass sie sich ein Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin wünschen.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 181/2011 („VO“) ist den Fahrgästen bei einer Wegstrecke von mehr als 250 km bei einer Abfahrtsverspätung um mehr als 120 Minuten entweder die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen wie im Beförderungsvertrag (lit. a) oder die Erstattung des Fahrpreises (lit. b) anzubieten. Inwieweit diese Voraussetzungen vorlagen, ist streitig. In einem gerichtlichen Verfahren wären die Beschwerdeführer insoweit grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastet. Sie behaupten zwar eine entsprechende Abfahrtsverspätung, doch bleibt unklar, ob sie diese auch beweisen könnten. Die Beschwerdegegnerin gibt im Widerspruch zu den Beschwerdeführern an, dass lediglich eine Abfahrtsverspätung von 45 Minuten vorlag. Wie hoch die tatsächliche Verspätung bei der Abfahrt war, ist für die Schlichtungsstelle nicht überprüfbar. Eine Beweisaufnahme ist im Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen. Zudem gab es laut Beschwerdegegnerin bezüglich der Verspätung eine SMS, deren Inhalt der Schlichtungsstelle jedoch nicht bekannt ist.
- Ansprüche für eine Ankunftsverspätung sieht die VO aufgrund der besonderen Unwägbarkeiten im Straßenverkehr (z.B. Stau) nicht vor. Insofern ist im Busverkehr – anders als bei den Verkehrsträgern Bahn, Flug und Schiff – die Verspätung am Ankunftsort rechtlich unerheblich.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin einen Gutschein im Wert von 5,00 EUR angeboten und sich insofern kooperativ gezeigt.

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände erscheint das Angebot der Beschwerdegegnerin angemessen. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

2

Berlin, den ...12.2020

Volljuristin / Schlichterin